

Merkblatt zur Hundeabmeldung

Jeder Hundehalter/ jede Hundehalterin ist verpflichtet, seinen/ ihren Hund bzw. seine/ ihre Hunde innerhalb von **zwei Wochen** nachdem er/ sie ihn veräußert oder abgeschafft hat, entlaufen oder verstorben ist oder nachdem der Halter / die Halterin aus der Landeshauptstadt Potsdam weggezogen ist, schriftlich im Bereich Steuern abzumelden.

Die Steuerpflicht endet (§ 7 Abs. 2 Hundesteuersatzung)

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt,
2. bei Wohnortwechsel mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt und
3. kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens nicht nachgewiesen werden, mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

Erforderliche Unterlagen

- Formular Hundesteuer-Abmeldung
- Rückgabe der Hundesteuermarke
- Nachweis über die Abgabe des Hundes (z.B. Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Tierabgabevertrag usw.)
- bei Tod des Hundes eine tierärztliche Bescheinigung
- bei Wegzug, Angabe der vollständigen neuen Anschrift